Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 3 Mastergrad
§ 4 Zugang zum Studium
§ 5 Zuständigkeit
§ 6 Zulassung zur Masterprüfung
§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 8 Studieninhalte
§ 9 Lehrveranstaltungsarten
§ 10 Lehr- und Lernformen
§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung
§ 13 Masterarbeit
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 15 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 17 Nachteilsausgleich
§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records
§ 22 Einsicht in die Studienakten
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 25 Aberkennung des Mastergrades
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1
Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster.

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Knowledge and Communication ist forschungsorientiert. Aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, erwerben Studierende vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Wissens- und Wissenschaftskommunikation sowie der Computational Communication Science. Die Studierenden sollen so zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

Studierende, die den Masterstudiengang abschließen, verfügen über folgende Kompetenzen und Fertigkeiten:

- Sie überblicken das Forschungsfeld Wissens- und Wissenschaftskommunikation und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Bedeutung, Entstehungsbedingungen, Nutzung und Effekte der Wissens- und Wissenschaftskommunikation im Kontext einer digitalisierten Öffentlichkeit und Gesellschaft.
- Sie verfügen über fundiertes Wissen spezifischer Methoden und Verfahren der Wissenskommunikation und über fortgeschrittene Kenntnisse empirischer Methoden der qualitativen und quantitativen Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung.
- Sie kennen Ansätze, Methoden und Erkenntnisse der Computational Communication Science und verfügen damit über spezialisiertes Methodenwissen zur Art, Struktur, Organisation, Auswertung und Interpretation von Wissen in Form von digitalen Daten.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, ihr wissenschaftliches Wissen methodologisch und erkenntnistheoretisch fundiert zu reflektieren.
- Sie vermögen es, Forschungsprobleme aus dem Feld der (digitalen) Wissens- und Wissenschaftskommunikation theoriegeleitet und eigenständig empirisch zu bearbeiten, kritisch zu reflektieren und Implikationen der Forschung abzuleiten.
- Sie können Forschungsprozesse und -ergebnisse auf Englisch in Wort und Schrift zielgruppenspezifisch präsentieren und diskutieren.
- Sie sind in der Lage, Teamarbeit problem- und lösungsorientiert zu koordinieren und die Interaktion mit Teamkolleg*innen kooperativ und konstruktiv zu gestalten.
- Sie können die Wissenskommunikation als wissenschaftliche Disziplin und ihre gesellschaftliche Bedeutung, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, kritisch erfassen und verstehen die Standards professionellen Handelns in diesem Feld.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse erworben haben, die für die Berufspraxis im Bereich der digitalisierten Wissens- und Wissenschaftskommunikation sowie für die kommunikationswissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlich sind.

§ 3
Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4
Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5
Zuständigkeit

(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, ist für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication die*der Studiendekan*in des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06) der Universität Münster zuständig. Sie*er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie*er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

(2) Die*der Studiendekan*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die*der Studiendekan*in wird von der*dem Dekan*in vertreten.

(4) Die Geschäftsstelle für die*den Studiendekan*in ist das Prüfungsamt I.

§ 6
Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die*der Bewerber*in im konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7
Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8
Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Knowledge and Communication umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Modul 1: Concepts in Knowledge and Science Communication (12 LP)
Modul 2: Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research (12 LP)
Modul 3: Knowledge Transfer (6 LP)
Modul 4: Research Module Knowledge and Communication (24 LP)
Modul 5: Computational Communication Science (12 LP)
Modul 6: Specific Aspects of Knowledge Communication I (6 LP)
Modul 7: Processing and Presenting Knowledge (6 LP)
Modul 8: Knowledge and Information Use, Effects and Consequences (6 LP)
Modul 9: Specific Aspects of Knowledge Communication II (6 LP)
Modul 10: Master Module (30 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9
Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Masterstudiengang Knowledge and Communication werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Forschungsseminar, Vorlesung und Übung, Examenskolloquium.

(2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge

kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(3) Forschungsseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Forschungsseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(4) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen. In den Übungen werden die Inhalte aus den Vorlesungen wiederholt und vertieft.

(5) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Begleitung der Masterarbeit.

§ 10
Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Masterstudium Knowledge and Communication zu absolvierenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Work-load (in h)	**Lehr- und Lernform**	**Bezeichnung der Prüfungs- /Studienleistung (Bewertungsgrundlage/ Arbeitsergebnis)**	**Umfang der Prüfungs- /Studienleistung/der Bewertungsgrundlage**
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste/ Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten

	Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld		
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokollierung und schriftliche Aufbereitung einer Vorlesungs-/Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur	Rezension	i.d.R. 5 – 8 Seiten
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 45 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 15 – 20 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120		große Klausur	i.d.R. 90 Minuten

	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Verfassen eines Entwurfs zur Masterarbeit und Präsentation/Diskussion	Exposé zur Masterarbeit	i.d.R. 5 – max. 8 Seiten
750	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Masterarbeit	Ca. 27.000 Wörter

§ 11
Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie aus der Masterarbeit als weitere Prüfungsleistung zusammen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der in § 8 benannten Leistungspunkte. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form modulbegleitender Teilprüfungen oder als Modulabschlussprüfung erbracht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12
Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.

(2) Die Modulstruktur (vgl. Anhang) legt die modulare Strukturierung des M.A.-Studiums im Fach Knowledge and Communication fest und definiert pro Modul den Workload (differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium), die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote und den Status des Moduls im Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die im Rahmen der jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Leistungen werden in Prüfungsleistungen und Studienleistungen unterschieden. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung oder als modulbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die modulbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.

(4) Studienleistungen müssen eine durch die*den Dozentin*Dozenten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Wenn die Mindestanforderung nicht erfüllt wird, muss die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden. In diesem Fall kann die*der Dozent*in nach Maßgabe der Modulbeschreibungen eine äquivalente Ersatzleistung festlegen.

(5) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidaten*Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der*des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

(8) Antwort-Wahl-Verfahren: Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(9) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(10) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

(11) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. Auch die Teilnahme an Wiederholungsversuchen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Für Wiederholungsversuche werden durch die*den Prüfungsberechtigte*n jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt auf dem durch die*den Dozentin*Dozenten zu bestimmenden Weg.

§ 13
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Wissenskommunikation nach

wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll ca. 27.000 Wörter (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) umfassen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer*einem gemäß § 15 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themenstellerin*Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die*der Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden im Auftrag der*des Studiendekanin*Studiendekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die*der Studierende zuvor das Grundlagenmodul „Concepts in Knowledge and Science Communication“ (Modul 1), das Modul „Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research“ (Modul 2), das Modul „Knowledge Transfer“ (Modul 3), das Modul „Computational Communication Science“ (Modul 5) sowie das Modul „Specific Aspects of Knowledge Communication I“ (Modul 6) erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der*des Kandidatin*Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die*der Studiendekan*in. Auf Verlangen der*des Studiendekanin*Studiendekans hat die*der Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die*der Studiendekan*in in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der*des Studiendekanin*Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich

gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14
Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) inklusive eidesstattlicher Erklärung sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach auf einem gängigen Datenträger (Datei als odt- oder Word-Dokument und als pdf-Dokument) beim Prüfungsamt einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*einer der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Studiendekan*in bestimmt, die*der Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der*dem Studiendekan*in ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15
Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) Die*der Studiendekan*in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. Sie*er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine*n Fachvertreter*in delegieren. Die Bestellung der Beisitzer*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die

Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die*der Studiendekan*in.

(3) Zur*zum Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzerin*Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer*eines Beisitzerin*Beisitzers findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer*einem Prüfer*in bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein*e Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Kandidatin*Kandidaten.

§ 16
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die*den Studiendekan*in bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die*der Studiendekan*in. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Studiendekan*in auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und § 12 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der Prüfungsleistung angeboten. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt

endgültig nicht bestanden. Wiederholungen von Prüfungsleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

(3) Für die Wiederholungsversuche einer Prüfungsleistung kann die*der Dozent*in eine gemäß § 10 in Verbindung mit der Modulbeschreibung äquivalente Ersatzleistung bestimmen.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die*der Kandidat*in bei ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat ein*e Studierende*r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der*dem Dekan*in des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem

Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die*der Aufgabensteller*in der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den exakten Noten der Module und der Masterarbeit gemäß Abs. 4 wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20
Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die*der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

a) die Note der Masterarbeit,

b) das Thema der Masterarbeit,
c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5
d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der*dem Dekan*in des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21
Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der*dem Absolventin*Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22
Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der*dem Dekan*in zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der*des Dekanin*Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin abgelegt oder wenn sie*er nach dem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere

krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der*dem Studiendekan*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Studiendekan*in ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die*der Studiendekan*in die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die*der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die*der Studiendekan*in kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der*die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen er*sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die*der Studiendekan*in die*den Studierende*n von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der*dem Studiendekan*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die*der Dekan*in nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die*der Dekan*in.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Knowledge and Communication eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 20. November 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Concepts in Knowledge and Science Communication

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Concepts in Knowledge and Science Communication
Modulnummer	1

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Grundlagenmodul führt die Studierenden zu Beginn des Studiums im Rahmen von zwei Pflichtseminaren in die zentralen Begriffe, Theorien und Modelle der Wissens- und Wissenschaftskommunikation ein. Das Modul vermittelt damit grundlegende Entwicklungen, Begriffe und Paradigmen jener Disziplin, in der der Studiengang verwurzelt ist, und stattet die Studierenden mit einem gemeinsamen Grundverständnis mikro-, meso- und makrotheoretischer Perspektiven auf Wissensentstehung und -entwicklung aus. Weitere Module des Masterstudiums bauen auf diesem Grundverständnis auf.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul vermittelt Begriffe und Definitionen der Wissens- und Wissenschaftskommunikation und deren zugehörigen Theorien und Modelle. Das Modul integriert dabei multi- und interdisziplinäre Perspektiven. Die beiden Pflichtseminare setzen unterschiedliche Fokusse. Der Fokus fällt damit einerseits auf die Genese der Disziplin, ihre grundlegenden Definitionen, Theorien und Paradigmen sowie auf eine spezifische Betrachtung der Rolle institutionalisierter Wissenschaft und des wissenschaftlich und organisational generierten Wissens. Andererseits behandelt ein weiteres Seminar die Rolle und Entstehung von Wissen in modernen Gesellschaften. Es richtet den Fokus zudem auf Prozesse der Wissensproduktion und -verbreitung außerhalb der institutionalisierten Wissenschaft sowie auf neue Formen der digitalen oder kooperativen Generierung von Wissen.	
Lernergebnisse	
• Die Studierenden kennen für das Feld der Wissens- und Wissenschaftskommunikation relevante kommunikationswissenschaftliche Theorien und Ansätze sowie soziologische (z.B. Wissensgesellschaft, Wissenschaftstheorie), psychologische (z.B. psychologische Theorien des Wissensmanagements) und erziehungswissenschaftliche (z.B. pädagogische Ansätze zu Wissen, Lernen und Wissenschaft) Perspektiven. • Sie können mit Hilfe interdisziplinärer Literatur, Themenfelder und Fragestellungen der Wissenskommunikation erschließen, die Literatur nach Relevanz klassifizieren und kritisch reflektieren. • Sie sind in der Lage, grundlegende Theorien und Paradigmen der Wissens- und	

Wissenschaftskommunikation zu erläutern.
- Sie können definitorische Begriffsarbeit leisten und entsprechend zentrale Termini einordnen und reflektieren.
- Sie differenzieren souverän Prozesse der Wissensentstehung innerhalb und außerhalb der institutionalisierten Wissenschaft und können ihre gesellschaftliche Rolle reflektieren.
- Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen Erkundungen (von Fragestellung über Methodik, Literatur- und Datenanalysen bis hin zu Auswertungen und Resümees) vor anderen fachlich präzise und zugleich verständlich vorzutragen und im Stil wissenschaftlicher Texte zu verschriftlichen.

3	**Aufbau**					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Introduction to Knowledge and Science Communication	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Knowledge Production & Society	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen	Insgesamt ca. 10-15 Seiten	1	50% der Modulnote
2	MTP	Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen	Insgesamt ca. 10-15 Seiten	2	50% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10% (Faktor 0,1) der Gesamtnote		
Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, jeweils grundsätzlich in Form von Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen von ca. 10-15 Seiten. Äquivalent zu Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen von ca. 10-15 Seiten sind eine Hausarbeit von 13-15 Seiten, ein Projektbericht von 13-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	1	
2	Referat		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV-Nr. 1: Introduction to Knowledge and Science Communication	1 LP
	LV Nr. 2: Knowledge Production & Society	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		12 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:
- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thorsten Quandt / siehe Homepage	FB 06

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Concepts in Knowledge and Science Communication
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Knowledge and Science Communication
	LV Nr. 2: Knowledge Production & Society
	-

9	Sonstiges
	-

Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research
Modulnummer	2

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient zu Studienbeginn im ersten Semester der Erweiterung und Vertiefung der forschungspraktischen und forschungspraxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Sinne der Konsekutivität des Masterstudiengangs werden grundlegende Kenntnisse der quantitativen (Statistik) und qualitativen Sozialforschung vorausgesetzt. Das Modul bildet im idealtypischen Studienverlauf insbesondere die Grundlage für das Forschungsmodul im zweiten und dritten Semester.	
Lehrinhalte	
Das Modul fasst zwei Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Lehrveranstaltungen werden zu quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden können den Prozess empirischer Forschung wissenschaftstheoretisch einordnen und kritisch diskutieren. - Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. - Sie können empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und dabei verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Multivariate Analysis	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Special Research Methods and Methodology	P	30 h (2 SWS)	150 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Prüfungsaufgaben	ca. 3 x 5 Seiten	1	50% der Modulnote
2	MTP	Projektbericht	13-15 Seiten	2	50% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10% (Faktor 0,1) der Gesamtnote		

Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. In LV Nr. 1 sind dies obligatorisch Prüfungsaufgaben von ca. 3 x 5 Seiten, in LV Nr. 2 ist dies grundsätzlich ein Projektbericht von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einem Projektbericht von 13-15 Seiten sind eine Hausarbeit von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Übungsaufgaben	6-10 Seiten	1
2	Kurzpräsentationen	ca. 2 x 10 Minuten	2

Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden.
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV-Nr. 1: Multivariate Analysis	1 LP
	LV-Nr. 2: Special Research Methods and Methodology	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		12 LP

Vergabe von Leistungspunkten
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	PD Dr. Jens Woelke / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Kommunikationswissenschaft; Master Strategische Kommunikation
Modultitel englisch	Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Multivariate Analysis
	LV Nr. 2: Special Research Methods and Methodology

9	**Sonstiges**
	-

Knowledge Transfer

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Knowledge Transfer
Modulnummer	3

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt die Studierenden ergänzend zum Grundlagenmodul entlang spezifischer Projekte, Initiativen oder Organisationen in Bedürfnisse und Bedingungen praktischer Wissens- und Wissenschaftskommunikation ein. Der explizite Fokus auf den Dialog mit der Praxis und auf praktische Mechanismen der Wissens- und Wissenschaftskommunikation vermittelt direkt zu Studienbeginn ein Verständnis für unterschiedliche Akteur*innen praktischer Wissenskommunikation, die im weiteren Verlauf des Studiums als Untersuchungsgegenstand, Forschungspartner*innen oder perspektivisch als Arbeitgeber*innen in den Fokus rücken.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt den Studierenden grundlegendes Wissen zu den Formen, Zielen, Bedingungen und Prozessen des Wissenstransfers in der Praxis. Darunter können die Gestaltung kollaborativer Wissensproduktion (z.B. Citizen Science), spezifische Aufbereitungstechniken von Wissen (z.B. Visualisierungstechniken, Ausstellungen) oder Herausforderungen im Dialog von Wissenschaft und Öffentlichkeit fallen (z.B. Verständigungsbarrieren). Das Wissen wird in der Auseinandersetzung mit konkreten Projekten, Initiativen und Organisationen, die den Transfer von Wissen gestalten und vorantreiben, sowie im Austausch mit Vertreter*innen der Kommunikationspraxis greifbar vermittelt. Es kann sowohl mit Blick auf Formen der Evaluation praktischer Projekte als auch mit der Frage nach der Rolle wissenschaftlicher Evidenz in solchen Projekten reflektiert werden. Unter Berücksichtigung persönlicher Erfahrungen der Studierenden können dabei auch Aspekte interkultureller Kommunikation eine Rolle spielen. Gegenstand des Moduls ist zugleich eine fachwissenschaftliche Kontextualisierung des Dialogs mit der Praxis. Damit können zusätzliche theoretische Impulse u.a. aus der Kulturwissenschaft oder auch der Innovations- und Technikforschung in den Fokus rücken.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden können die Relevanz zentraler Begriffe des Forschungsfeldes für die Praxis der Wissens- und Wissenschaftskommunikation reflektieren. - Sie lernen grundlegende Mechanismen und Techniken des praktischen Wissenstransfers lösungsorientiert entlang konkreter Kommunikationsprobleme kennen.	

- Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit, Praxiserfahrungen und professionsbezogene Fragestellungen wissenschaftlich-analytisch zu reflektieren. - Sie sind in der Lage, Elemente der Lehrveranstaltung im Team zu gestalten und dabei interkulturelle Herausforderungen zu berücksichtigen.

3	**Aufbau**					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Knowledge Transfer	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Essays, Abstracts oder Übungsaufgaben	Insg. ca. 10-15 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote		
Im Modul ist eine Prüfungsleistung grundsätzlich in Form von Essays, Abstracts oder Übungsaufgaben von ca. 10-15 Seiten zu erbringen. Äquivalent zu Essays, Abstracts oder Übungsaufgaben von ca. 10-15 Seiten sind eine Hausarbeit von 13-15 Seiten, ein Projektbericht von 13-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1.	Kurzpräsentationen		i.d.R. 2 x 10 Minuten	1	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5	**Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)**	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Knowledge Transfer	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		6 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		

– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr.in Pamela Nölleke-Przybylski / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Knowledge Transfer
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Knowledge Transfer

9	**Sonstiges**
	-

Research Module Knowledge and Communication

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Research Module Knowledge and Communication
Modulnummer	4

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	24 LP
Workload (h) insgesamt	720 h
Dauer des Moduls	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Forschungsmodul werden konkrete Fragestellungen aus dem Feld der Wissenskommunikation wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Das Modul baut sowohl auf die Kenntnisse des Grundlagenmoduls als auch auf die Fertigkeiten des Methodenmoduls auf. Der zweisemestrige Modulverlauf bildet den Forschungsablauf von der Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsinstruments über die Durchführung des Forschungsvorhabens und schließlich hin zur Ergebnispräsentation ab.	
Lehrinhalte	
Die den Forschungsprojekten dieses Moduls zugrundeliegenden Ausgangsprobleme können sowohl wissenschaftlichen Ursprungs sein, also theoretische oder empirische Fragen betreffen, als auch anwendungsbezogenen Aufgaben entstammen. Im Mittelpunkt stärker anwendungsbezogener Projekte steht die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzepts, bei dem zur Analyse der Problemlage und bei der Ausarbeitung von Strategie, Taktik und Instrumenteneinsatz auf wissenschaftliches Wissen, also theoretische Ansätze und empirische Daten zurückgegriffen wird. Projekte, die eine wissenschaftliche Fragestellung als Ausgangspunkt haben, bearbeiten ein theoretisches oder empirisches Problem mit den entsprechenden Methoden, reflektieren wissenschaftliche Standards sowie ethische Aspekte und greifen dabei zumindest bei der Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auch auf Überlegungen und Verfahren professioneller Kommunikation zurück.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden können in Arbeitsgruppen eine Problemstellung wissenschaftlich fundiert definieren und erfassen. Sie sind in der Lage, darauf aufbauend gemeinsam wissenschaftliche und/oder anwendungsbezogene Lösungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. - Sie vermögen, die Ergebnisse ihrer Forschungsprojekte in einer wissenschaftlich und praktisch angemessenen Form zu präsentieren und zu dokumentieren. - Sie sind in der Lage, die Zusammenarbeit im Team zu organisieren und die Arbeitsschritte	

eines Projekts im Austausch miteinander räumlich und zeitlich zu koordinieren.

3	**Aufbau**					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S	Forschungs-seminar	Research Seminar Knowledge and Communication	P	120 h (8 SWS)	600 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Projektbericht	20-25 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20% (Faktor 0,2) der Gesamtnote		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzpräsentationen		ca. 10 x 10 Minuten	1	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5	**Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)**	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Research Seminar Knowledge and Communication	4 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	10 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	10 LP
Summe LP		24 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und		

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Anmeldung zu beiden Seminaren im Grundlagenmodul “Concepts in Knowledge and Science Communication” und zu beiden Lehrveranstaltungen im Modul “Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research” sowie Teilnahme an diesen
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [ ] jedes WS [x] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thorsten Quandt / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Research Module Knowledge and Communication
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Research Seminar Knowledge and Communication

9	**Sonstiges**
	-

Computational Communication Science

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Computational Communication Science
Modulnummer	5

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt den Studierenden anknüpfend an ihre bereits bestehenden methodischen Kenntnisse spezialisiertes methodisches, aber auch disziplinäres Wissen. Die Studierenden erarbeiten sich damit einen Schwerpunkt im Bereich der automatisierten Datenerhebung und -analyse sowie der Digitalisierung und Datafizierung von Wissen und erhalten Einblick in aktuelle Methodenentwicklungen z.B. im Bereich der Künstlichen Intelligenz.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt aktuelle Ansätze und Verfahren der Computational Methods, die u. a. für die Extraktion von Wissen aus digitalen Verhaltensspuren, für die Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen und für die Analyse der Verbreitung von Wissen genutzt werden. Gegenstand des Moduls sind Verfahren der automatisierten Datenerhebung und -aufbereitung, Analysemethoden aus dem Bereich des unüberwachten (Clustering, Dimensionsreduktion) und des überwachten (Klassifikation, Regression) maschinellen Lernens, computergestützte Text-, Audio- und Bildanalyse sowie Netzwerkanalyseverfahren, Bibliometrie und Computersimulationen. Zudem können datenhermeneutische (qualitative) Ansätze und Verfahren des Wissenstransfers (z.B. Dashboards, Visualisierungen) in den Fokus rücken. Die Verfahren werden mit konkreten Datensätzen aus dem Bereich der Wissenskommunikation eingeübt und in Bezug auf wissenschaftliche und ethische Kriterien reflektiert. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die jeweils unterschiedliche Methoden und Ansätze betrachten.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden sind in der Lage, definierte Fragestellungen mit Computational Methods zu bearbeiten und Datenanalyseprojekte zur Wissenskommunikation selbstständig zu konzipieren und durchzuführen. - Sie verfügen über grundlegende Programmierkenntnisse und können die dafür notwendige Software souverän bedienen. - Sie sind in der Lage, den Einsatz von Computational Methods im Hinblick auf die Entdeckung, Produktion, Analyse, Verarbeitung und Vermittlung von Wissen in modernen Gesellschaften kritisch zu reflektieren.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Computational Communication Science I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	S		Computational Communication Science II	P	30 h (2 SWS)	150 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul je nach Schwerpunktsetzung

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Data Analysis Report	15-20 Seiten		100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10% (Faktor 0,1) der Gesamtnote		

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Referat	15-20 Minuten	1
2	Referat	15-20 Minuten	2

Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden.
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Computational Communication Science I	1 LP
	LV Nr. 2: Computational Communication Science II	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		12 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.

– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [ ] jedes WS [x] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Jun.-Prof. Dr. Jakob Jünger / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Computational Communication Science
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Computational Communication Science I
	Computational Communication Science II

9	**Sonstiges**
	-

Specific Aspects of Knowledge Communication I

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Specific Aspects of Knowledge Communication I
Modulnummer	6

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht den Studierenden eine Vertiefung des Wissens zu spezifischen Aspekten der Wissens- und Wissenschaftskommunikation. Es baut auf den Inhalten des Grundlagenmoduls auf und vertieft Inhalte, die den Studierenden dort bereits begegnet sind. Ergänzend rückt das Modul auch neue Facetten und aktuelle Entwicklungen des Feldes in den Fokus.	
Lehrinhalte	
Lehrveranstaltungen in diesem Modul befassen sich mit spezifischen Aspekten der Handlungsfelder (z.B. Wissenschaftskommunikation) und Arbeitsbereiche (z.B. Wissenschafts- oder Datenjournalismus) der Wissenskommunikation. Zudem sind Veranstaltungen zu speziellen Verfahren (z.B. partizipative Kommunikationsformate) und Problemstellungen (z.B. ethische Fragen) der Wissenskommunikation oder speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung, die in dem Forschungsbereich Anwendung finden, integriert. Lehrveranstaltungen zu speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung weisen dabei einen inhaltlichen Bezug zu Fragen der Wissenskommunikation auf, d. h. sie sollen beispielsweise die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Methoden im Feld der Wissenskommunikation thematisieren. Das Modul bietet außerdem Raum, um aktuelle Entwicklungen der Disziplin und internationale Impulse in den Fokus zur rücken.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden kennen spezielle wissenschaftliche Problemstellungen, Ansätze und Verfahren der Wissens- und Wissenschaftskommunikation. - Sie können diese in ihrer Breite erfassen und auf praktische Fragen anwenden. - Sie besitzen die Fähigkeit zur selbstständigen, forschungsnahen Erarbeitung von Wissen zu den genannten Problembereichen unter Berücksichtigung des internationalen Forschungs- und Wissensstandes. - Sie sind in der Lage, das angeeignete Wissen wissenschaftlich-analytisch zu evaluieren und (schriftlich wie auch mündlich) zu diskutieren sowie angemessen zu präsentieren und dokumentieren.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Specific Aspects of Knowledge Communication I	P	30 h (2 SWS)	150 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Referat	15-20 Minuten	1

Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Specific Aspects of Knowledge Communication I	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		6 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [ ] jedes WS [x] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof.in Dr.in Julia Metag / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Specific Aspects of Knowledge Communication I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Specific Aspects of Knowledge Communication I

9	**Sonstiges**
	-

Processing and Presenting Knowledge

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Processing and Presenting Knowledge
Modulnummer	*7*

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ergänzt die inhaltlichen Module des Studienganges zum Feld der Wissens- und Wissenschaftskommunikation um eine spezifische Perspektive auf die Schritte der Vermittlung und Verarbeitung von Wissen. Ziel ist es, das Verständnis der Studierenden für die Vermittlung und Verarbeitung als zentrale Schritte der Wissenskommunikation, die zudem zahlreiche Berufsfelder und -profile prägen, zu erweitern.	
Lehrinhalte	
Das Modul betrachtet verschiedene kommunikative Vermittlungsformen und die damit assoziierten individuellen und organisationalen Akteur*innen – darunter fallen klassische, mediale, journalistische Wissenskommunikation, nutzergenerierte Wissenskommunikation, partizipative Formate der Wissenschaftskommunikation und Wissenskommunikation im formellen und informellen Bildungsbereich (Schulen, andere Ausbildungsstätten etc.). Das Modul beschäftigt sich daher u. a. mit Fragen der Journalismus- und Redaktionsforschung und insbesondere des Daten- und Wissenschaftsjournalismus. Auch die Verarbeitung von Wissen in Wissenschaftsorganisationen (z.B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungsinstitute), damit verbundene Wege und Praktiken (z.B. wissenschaftliches Publikationswesen, Nutzung Künstlicher Intelligenz für die Wissensproduktion) und kontemporäre Entwicklungen durch digitale Kommunikation (z.B. Zusammenarbeit von Daten- und Wissenschaftsjournalisten, Open-Science-Bewegung in der Wissenschaft etc.), sind hier von Interesse.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden kennen spezifische Arten der Wissensaufbereitung und -vermittlung, verstehen die dahinterliegenden, internen Abläufe in Organisationen und Institutionen und können diese reflektieren. - Sie können wissenschaftliche Fragestellungen zu Aufbereitungs- und Vermittlungsprozessen von Wissen identifizieren und beantworten. - Sie sind in der Lage, die Akteure*innen der Wissensvermittlung und -verarbeitung und deren Arbeitsweisen in verschiedenen medialen und kulturellen Kontexten zu verorten. Nicht zuletzt wissen sie um die Auswirkungen der Digitalisierung und Datafizierung auf die Arbeitsweisen	

dieser Akteur*innen und auf die Entstehung neuer Verarbeitungs- und Verwertungsmechanismen.

3	**Aufbau**					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Processing and Presenting Knowledge	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul						

4	**Prüfungskonzeption**				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote		
Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	1	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5	**Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)**	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Processing and Presenting Knowledge	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		6 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof.in Dr.in Sigrid Kannengießer / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Kommunikationswissenschaft; Master Strategische Kommunikation
Modultitel englisch	Processing and Presenting Knowledge
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Processing and Presenting Knowledge

9	**Sonstiges**
	-

Knowledge and Information Use, Effects and Consequences

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Knowledge and Information Use, Effects and Consequences
Modulnummer	8

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ergänzt das Curriculum um eine Perspektive, die für die Begründung der Relevanz dieses Forschungsfeldes von besonderer Bedeutung ist: Es fokussiert auf die Nutzung von Wissens- und Wissenschaftskommunikation sowie die Aneignung, Konsequenzen und Effekte dieser Nutzung. Betrachtet man Wissenskommunikation prozessual von der Entstehung und Produktion über die Verarbeitung, Vermittlung und Diffusion bis hin zur Rezeption, vervollständigt dieses Modul den disziplinären Wissenskorpus der Studierenden um Kenntnisse zum finalen Schritt dieses Prozesses. Es stellt folglich sicher, dass die Studierenden über ein umfassendes Verständnis der Thematik verfügen.	
Lehrinhalte	
Lehrveranstaltungen in diesem Modul beschäftigen sich damit, wie Wissenskommunikation vom Publikum genutzt wird und welche Effekte und Konsequenzen aus dieser Nutzung folgen. Zum einem sind hier veränderte Nutzungsmuster und -bedingungen von Interesse, die durch die fast ubiquitäre Verfügbarkeit von Wissen und Daten geprägt werden. Zum anderen sind Effekte auf kognitiver, emotionaler und auf Verhaltensebene relevant, die sich kurz-, mittel- und langfristig ausprägen. Dies umfasst nicht nur Effekte und Konsequenzen auf individueller Ebene, sondern auch auf Meso- und Makro-Ebene. Hier sind Theorien und Ansätze der Kommunikationswissenschaft, aber auch der Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaft relevant.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden kennen interdisziplinäre Konzepte, Ansätze und Ergebnisse zur Rezeption und zur Wirkung von Wissens- und Wissenschaftskommunikation. - Sie können kontemporäre Entwicklungen in Nutzungs- und Wirkungsmustern und deren gesellschaftlichen Implikationen einordnen und kritisch reflektieren. - Sie können auf dieser Basis wissenschaftliche Fragestellungen definieren und bearbeiten. - Sie sind in der Lage, kognitive, emotionale, konative und soziale Effekte der Wissenskommunikation zu antizipieren und haben die methodologischen Fähigkeiten, um diese theoretisch oder empirisch abzuleiten und zu diskutieren.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Knowledge and Information Use, Effects and Consequences	P	30 h (2 SWS)	150 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Referat	15-20 Minuten	1

Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Knowledge and Information Use, Effects and Consequences	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		6 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Volker Gehrau / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Kommunikationswissenschaft
Modultitel englisch	Knowledge and Information Use, Effects and Consequences
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Knowledge and Information Use, Effects and Consequences

9	**Sonstiges**
	-

Specific Aspects of Knowledge Communication II

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Specific Aspects of Knowledge Communication II
Modulnummer	*9*

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht den Studierenden äquivalent zu Modul 6 eine weitere Vertiefung des Wissens zu spezifischen Aspekten der Wissens- und Wissenschaftskommunikation. Es baut auf den Inhalten des Grundlagenmoduls auf und vertieft Inhalte, die den Studierenden dort bereits begegnet sind. Ergänzend rückt das Modul auch neue Facetten und aktuelle Entwicklungen des Feldes in den Fokus.	
Lehrinhalte	
Lehrveranstaltungen in diesem Modul befassen sich mit spezifischen Aspekten der Handlungsfelder (z.B. Wissenschaftskommunikation) und Arbeitsbereiche (z.B. Wissenschafts- oder Datenjournalismus) der Wissenskommunikation. Zudem sind Veranstaltungen zu speziellen Verfahren (z.B. partizipative Kommunikationsformate) und Problemstellungen (z.B. ethische Fragen) der Wissenskommunikation oder speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung, die in dem Forschungsbereich Anwendung finden, integriert. Lehrveranstaltungen zu speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung weisen dabei einen inhaltlichen Bezug zu Fragen der Wissenskommunikation auf, d. h. sie sollen beispielsweise die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Methoden im Feld der Wissenskommunikation thematisieren. Das Modul bietet außerdem Raum, um aktuelle Entwicklungen der Disziplin und internationale Impulse in den Fokus zur rücken.	
Lernergebnisse	
- Die Studierenden kennen spezielle wissenschaftliche Problemstellungen, Ansätze und Verfahren der Wissens- und Wissenschaftskommunikation. - Sie können diese in ihrer Breite erfassen und auf praktische Fragen anwenden. - Sie besitzen die Fähigkeit zur selbstständigen, forschungsnahen Erarbeitung von Wissen zu den genannten Problembereichen unter Berücksichtigung des internationalen Forschungs- und Wissensstandes. - Sie sind in der Lage, das angeeignete Wissen wissenschaftlich-analytisch zu evaluieren und (schriftlich wie auch mündlich) zu diskutieren sowie angemessen zu präsentieren und dokumentieren.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	S		Specific Aspects of Knowledge Communication II	P	30 h (2 SWS)	150 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Hausarbeit von 13-15 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von 13-15 Seiten, Abstracts von 9-15 Seiten, Übungsaufgaben von 9-15 Seiten, eine 30-minütige mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Poster mit einem Vortrag von 10-15 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Referat	15-20 Minuten	1

Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung(en) kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die*den Prüfungsberechtigte*n in geeigneter Weise vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Specific Aspects of Knowledge Communication II	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		6 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	**Voraussetzungen**
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[ ] jedes Sem. [x] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof.in Dr.in Julia Metag / siehe Homepage	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Specific Aspects of Knowledge Communication II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Specific Aspects of Knowledge Communication II

9	**Sonstiges**
	-

Master Module

Studiengang	Master Knowledge and Communication
Modul	Master Module
Modulnummer	10

1	**Basisdaten**
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [ ] 2 Sem. [ ] 3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	[x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Profil**
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das M.A.-Modul im vierten Semester dient der Begleitung und Erstellung der Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
Das Examenskolloquium dient der Begleitung der Masterarbeit und zur Unterstützung der Studierenden im Arbeitsprozess. Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen, die sich auf die Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden - können auf der Basis der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens ein eigenes Projekt eigenständig durchführen. - sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von fünf Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. - können entstehende Problemstellungen autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. - sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen.	

3	Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1			Masterarbeit	P	-	750 h
2	K	Kolloquium	Examenskolloquium	P	30 h (2 SWS)	120 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

4	Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	ca. 27.000 Wörter	1	100% der Modulnote
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25% (Faktor 0,25) der Gesamtnote		

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Exposé	5 bis max. 8 Seiten	2

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2: Examenskolloquium	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	25 LP
Summe LP		30 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die*der Studierende hat zuvor das Grundlagenmodul "Concepts in Knowledge and Science Communication“ (Modul 1), das Modul

	„Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Research“ (Modul 2), das Modul „Knowledge Transfer“ (Modul 3), das Modul „Computational Communication Science“ (Modul 5) sowie das Modul „Specific Aspects of Knowledge Communication I“ (Modul 6) erfolgreich abgeschlossen.
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	**Angebot des Moduls**	
Turnus/Taktung	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	alle Prüfungsberechtigten	FB 06

8	**Mobilität/Anerkennung**
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Master Thesis
	Exam Colloquium
	-

9	**Sonstiges**
	-